



LEBENSILFE
ONLUS

ETHIKKODEX

LEBENSILFE ONLUS

VOM LANDESVORSTAND AM 27.03.2024 GENEHMIGT

Inhalt

Vorbemerkung.....	3
Artikel 1 - Der Ethikkodex.....	3
Artikel 2 - Allgemeine Verhaltensgrundsätze.....	3
Artikel 3 - Human Resources	4
Artikel 4 - Klientenbeziehungen	4
Artikel 5 - Lieferantenbeziehungen.....	5
Artikel 6 - Beziehungen zu den Mitgliedern.....	5
Artikel 7 - Beziehungen zu öffentlichen Einrichtungen und zu Dritten.....	5
Artikel 8 - Sicherheit und Umweltfreundlichkeit.....	6
Artikel 9 - Buchhaltungsdaten.....	6
Artikel 10 - Einkauf und Zuteilung von Aufträgen.....	6
Artikel 11 - Schutz des Wettbewerbs.....	6
Artikel 12 - Vertraulichkeit der Daten	6
Artikel 13 - Interessenskonflikte	6
Artikel 14 - Interne Prozesse und Kontrollen.....	7
Artikel 15 - Organisationsdokumente für Mitarbeiter.....	7
Artikel 16 - Disziplinarmaßnahmen.....	7
Artikel 17 - Die Verwirklichung, die Kontrolle und die Änderung des Ethikkodexes	7
Artikel 18 - Verletzungen des Ethikkodexes.....	7
Artikel 19 - Schlussbestimmungen	8

Vorbemerkung

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 231/2001 hat der Landesvorstand der Lebenshilfe Onlus (nachfolgend „Lebenshilfe“) beschlossen, im Rahmen der Verbandstätigkeit den vorliegenden Verhaltenskodex (nachfolgend „Ethikkodex“) anzuwenden.

Der Ethikkodex drückt die Verpflichtungen und Verantwortung aus, nach denen sich die Lebenshilfe bei ihrer internen und externen Tätigkeit richtet.

Die Vorschriften dieses Kodexes gelten, ohne Ausnahmen, für Mitglieder des Landesvorstandes, Angestellte, externe Mitarbeiter der Lebenshilfe und ganz allgemein für alle diejenigen, die direkt oder indirekt, dauerhaft oder vorübergehend, Beziehungen zur Lebenshilfe haben oder sich für die Verwirklichung von deren Ziele einsetzen (nachfolgend die „Betroffenen“).

Artikel 1 - Der Ethikkodex

Die Lebenshilfe hält es für angebracht, einen Verhaltenskodex einzuführen zur Festlegung der Grundsätze und Werte, nach denen sich alle Betroffenen richten sollen, auch um diesen damit die jeweilige Verantwortung, die Verhaltensregeln und die anzustrebenden Ziele aufzuzeigen.

Die Lebenshilfe ist der Auffassung, dass das eigene, auch unternehmerische Handeln in völliger Übereinstimmung mit den Grundsätzen, die in diesem Ethikkodex enthalten sind, sowie mit den geltenden Gesetzen und Rechtsvorschriften, ein wesentliches Element für den andauernden und nachhaltigen Erfolg der eigenen Tätigkeit ist.

Der Ethikkodex wird vom Landesvorstand beschlossen. Es liegt im Aufgabenbereich des Landesvorstandes und der Geschäftsleitung, die korrekte Anwendung des Ethikkodexes zu prüfen sowie dessen Aktualisierung zu gewährleisten, sodass er im Einklang mit den zurzeit geltenden Rechtsvorschriften steht und zweckdienlich ist für die unterschiedlichen Bedürfnisse, die sich im Tätigkeitsbereich der Lebenshilfe ergeben werden.

Der Ethikkodex wird durch das Überwachungsorgan umgesetzt, das von einem eigenen Reglement geregelt ist.

Artikel 2 - Allgemeine Verhaltensgrundsätze

Die Lebenshilfe handelt in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften der Länder, in denen sie tätig ist, im Einklang mit den im Ethikkodex festgelegten Grundsätzen und unter steter Wahrung des Trägerkonzepts der Lebenshilfe.

Die Betroffenen sind daher im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse verpflichtet, die geltenden Gesetze und Vorschriften der Länder, in denen die Lebenshilfe tätig ist, zu kennen und zu beachten. Dazu zählen, beispielsweise aber nicht abschließend, jeweils in geltender Fassung:

- das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen
- die italienische Verfassung
- das Staatsgesetz Nr. 104/92 über die Betreuung, die soziale Integration und die Rechte der Menschen mit Behinderung
- das Landesgesetz Nr. 3/98 über die Maßnahmen in Bezug auf die Betreuung, soziale Integration und Rechte der Menschen mit Behinderung
- der Landessozialplan der Autonomen Provinz Bozen

- der Fachplan Bereich Behinderung des Amtes für Menschen mit Behinderungen der Abteilung Familie und Sozialwesen

Die Lebenshilfe fördert die Verbreitung des Ethikkodexes und der internen Prozesse unter allen Betroffenen, insbesondere den leitenden Personen der Lebenshilfe, die daher verpflichtet sind, den Inhalt zu kennen, die Grundsätze und Vorschriften zu beachten und an der Umsetzung desselben mitzuwirken.

Für die Angestellten und leitenden Angestellten stellt die Befolgung der ethischen Grundsätze eine grundlegende vertragliche Verpflichtung dar, welche sich aus den Bestimmungen der Art. 2104, 2105 und 2106 ZGB ergibt.

Zu diesem Zweck sind die Betroffenen, die von Mängeln, Verstößen oder versuchten Verstößen Kenntnis erhalten, verpflichtet, ihre Vorgesetzten, oder diejenigen, die für die Einhaltung des Ethikkodexes verantwortlich sind, darüber zu informieren.

Artikel 3 - Human Resources

Die Lebenshilfe sieht in ihren Mitarbeitern ein wesentliches Gut, um erfolgreich, professionell, nachhaltig und im Interesse der eigenen Klienten tätig zu sein.

In diesem Zusammenhang sind Ehrlichkeit, Korrektheit, Integrität, Transparenz, Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde und gegenseitiger Respekt in der Ausführung interner und externer Tätigkeiten primäre Anliegen der Lebenshilfe.

Die Einhaltung dieser Werte sowie der Prinzipien des Ethikkodexes im Allgemeinen, müssen von Seiten der Lebenshilfe den Betroffenen gegenüber immer eingehalten werden.

In der Personalführung räumt die Lebenshilfe den Mitarbeitern gleiche Chancen ein, mit dem Ziel, die berufliche Weiterentwicklung des Einzelnen zu fördern. Der Ethikkodex und das Arbeitsrecht zum Schutz des Arbeitnehmers werden eingehalten. Die Betroffenen können Vorgesetzte oder diejenigen, die für die Einhaltung des Kodexes verantwortlich sind, jederzeit darum bitten, Inhalte, interne Abläufe oder Aufgaben desselbigen zu erläutern.

Mitarbeiter werden eingestellt, indem die Fähigkeiten des Kandidaten mit dem Stellenprofil abgeglichen werden.

Artikel 4 - Klientenbeziehungen

Die Lebenshilfe setzt sich prinzipiell für alle Menschen ein, die Behinderung erleben und von gesellschaftlicher Exklusion und Nichtakzeptanz bedroht sind. Dazu zählen nicht nur die Betroffenen im engeren Sinne, sondern auch das familiäre und soziale Umfeld der behinderten Menschen. Als Klienten können daher die betroffenen Personen, aber auch die Angehörigen des familiären und sozialen Umfeldes und Menschen im integrativen Kontext der betroffenen Personen, die Dienste und lebensweltorientierten Unterstützungsmaßnahmen der Lebenshilfe in Anspruch nehmen. Die Lebenshilfe arbeitet interethnisch, alters- und sprachgruppenübergreifend.

Die Beziehung zum Klienten wird durch effizientes Arbeiten und Servicequalität stetig gestärkt. Klienten werden umgehend, exakt und wahrheitsgetreu über die angebotenen Leistungen informiert.

Dabei werden folgende Prinzipien eingehalten:

- Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde

- Respekt vor der Unterschiedlichkeit und Akzeptanz von Menschen mit Behinderungen als Teil der menschlichen Vielfalt und des Menschseins
- Höflichkeit
- Gleichbehandlung
- Unparteilichkeit

Im Konkreten bedeutet dies:

- eine strikte Einhaltung des Trägerkonzepts sowie der Vertragsbedingungen
- professionelle und empathische Kompetenz
- Höflichkeit, Schnelligkeit und Rechtzeitigkeit der Antworten
- eine korrekte Definierung der vertraglichen Beziehung (Kosten, Tarife)
- Korrektheit in der Verwaltung sensibler Daten

Artikel 5 - Lieferantenbeziehungen

Die Beziehungen zu Lieferanten werden korrekt, professionell, effizient, seriös und zuverlässig ausgeführt. Die Lieferantwahl wird unparteiisch und nach objektiven Gesichtspunkten wie Qualität, Preis, Professionalität und Ethik getroffen.

Die Lebenshilfe verlangt von ihren Lieferanten, dass die Leistungen von Prinzipien der Billigkeit, Korrektheit, Sorgfalt, Gutgläubigkeit und Respekt geprägt sind.

Die Lebenshilfe hingegen garantiert den Lieferanten eine korrekte Zusammenarbeit mit Vergütungen, welche den vertraglichen Bestimmungen entsprechen.

Artikel 6 - Beziehungen zu den Mitgliedern

Die Lebenshilfe arbeitet im Interesse ihrer Mitglieder mit dem Auftrag, herausragende Dienstleistungen für die Klienten zu bieten.

Weiters garantiert die Lebenshilfe den Mitgliedern korrekte Information und höchste Transparenz.

Artikel 7 - Beziehungen zu öffentlichen Einrichtungen und zu Dritten

Im Zusammenhang mit den Aufgaben der Lebenshilfe sollen keine (direkte oder indirekte) Handlungen unternommen werden – zum Beispiel der Aufbau von Beziehungen, die zum privaten Vorteil dienen, und die Weitergabe von vertraulichen Informationen – welche die Integrität und das Ansehen der Lebenshilfe, ihrer Mitglieder und/oder ihrer Partner gefährden.

Die Lebenshilfe verbietet allen, die in ihrem Interesse arbeiten, Geld, Geschenke, Güter, Dienstleistungen oder nicht zustehende Gefallen Amtsträgern, Funktionären und öffentlichen Bediensteten im Allgemeinen gegenüber anzubieten oder zu versprechen, auch nicht auf indirekte Art und Weise, um die Interessen der Lebenshilfe anzukurbeln und zu fördern. Ebenso ist es den besagten Personen verboten, umgekehrt derartige Zuwendungen zu akzeptieren. Es ist erlaubt, unter Beachtung der anzuwendenden Gesetze und Normen, in Ländern, wo dies den Gepflogenheiten entspricht, Klienten Geschenke oder Vorteile mäßigen Wertes anzubieten, sofern man sich an das Verbot hält, damit keinen unrechtmäßigen Vorteil für die Lebenshilfe zu bezwecken.

Artikel 8 - Sicherheit und Umweltfreundlichkeit

Die Lebenshilfe bewahrt und schützt die Umwelt und beachtet dies sowohl in ihrer auch betrieblichen Tätigkeit als auch bei den wichtigen Entscheidungen. Ferner kümmert sich die Lebenshilfe um die Sicherheit und den Schutz der Betroffenen, wie Personal und Klienten, welche sich dazu verpflichten, die diesbezüglich vorgesehenen Abläufe gewissenhaft einzuhalten.

Artikel 9 - Buchhaltungsdaten

Die Buchhaltung wird transparent, genau, vollständig und klar geführt.

Demzufolge ist es notwendig, die Buchhaltungsabläufe vollständig, klar, zeitgerecht, wahrheitsgetreu durchzuführen und die entsprechenden Unterlagen für etwaige Kontrollen bereit zu halten.

Jeder, der davon erfährt, dass in der Buchhaltung oder in deren Unterlagen Dinge unterlassen, verfälscht, unregelmäßig oder nachlässig durchgeführt werden, setzt seinen Vorgesetzten oder diejenigen, die mit der Einhaltung des Kodexes betraut sind, davon unverzüglich und genauestens in Kenntnis.

Artikel 10 - Einkauf und Zuteilung von Aufträgen

Die Prozesse des Einkaufs gründen auf vorvertragliche und vertragliche Verhaltensweisen, unter wesentlicher Berücksichtigung der gegenseitigen Redlichkeit, Transparenz und Zusammenarbeit.

Artikel 11 - Schutz des Wettbewerbs

Die Lebenshilfe erkennt an, dass ein ehrlicher und korrekter Wettbewerb die Basis für die Entwicklung und das Wachstum der Lebenshilfe darstellt und somit stets im Interesse der Mitglieder sowie der Klienten ist.

Artikel 12 - Vertraulichkeit der Daten

Unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben, der geltenden Regeln und der internen Verfahrensweisen, verpflichten sich die Betroffenen alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit der jeweiligen Tätigkeit erfahren, als Bestandteil des (im)materiellen Vermögens der Lebenshilfe auf alle Fälle streng vertraulich zu behandeln.

Artikel 13 - Interessenskonflikte

Die Betroffenen müssen jede Situation vermeiden und davon absehen, in die Situation zu kommen, in welcher sie im Widerspruch zu den Interessen der Lebenshilfe stehen, oder welche unvereinbar ist mit den von der Lebenshilfe übernommenen Verpflichtungen.

Das Eintreten von Interessenskonflikten steht im Widerspruch mit den Gesetznormen und den vom Ethikkodex festgelegten Prinzipien, gefährdet das gegenseitige Vertrauensverhältnis zwischen Mitarbeitern und Lebenshilfe und wirkt sich nachteilig auf das Erscheinungsbild der Lebenshilfe aus.

Jeder, dem Interessenskonflikte auffallen, muss dies unverzüglich seinem jeweiligen Vorgesetzten oder den für die Kontrolle über die Einhaltung des Ethikkodexes Verantwortlichen melden.

Artikel 14 - Interne Prozesse und Kontrollen

Die Lebenshilfe fördert Instrumente zur Effizienzsteigerung und sieht die Ausarbeitung von Dokumenten vor, die die Arbeitsprozesse aufzeigen. Eine eventuelle Nichtbeachtung der internen Prozesse muss von den Betroffenen unverzüglich den jeweiligen Vorgesetzten oder den für die Kontrolle über die Einhaltung des Ethikkodexes Verantwortlichen gemeldet werden.

Artikel 15 - Organisationsdokumente für Mitarbeiter

Die Lebenshilfe stellt allen Mitarbeitern Dokumente zur Verfügung, in denen die Hauptinformationen über den Aufbau der Lebenshilfe und die korrekte Abwicklung der Arbeit dargelegt sind.

Artikel 16 - Disziplinarmaßnahmen

Die Verletzung der im Ethikkodex vorgesehenen Prinzipien und der internen Prozessvorgaben gefährdet das Vertrauensverhältnis zwischen den Betroffenen und der Lebenshilfe, ebenso wie das Ansehen dieser. Solche Verletzungen werden auf jeden Fall von der Lebenshilfe unverzüglich und sofort durch angemessene Disziplinarmaßnahmen bestraft, unabhängig von der eventuellen strafrechtlichen Relevanz solcher Verhaltensweisen und unabhängig auch von der Einleitung eines entsprechenden Verfahrens vor Gericht.

Artikel 17 - Die Verwirklichung, die Kontrolle und die Änderung des Ethikkodexes

Die Lebenshilfe setzt ein Überwachungsorgan ein, welches die Verwirklichung und die Einhaltung des vorliegenden Ethikkodexes sowie des dazugehörigen Organisationsmodelles überprüfen soll und die Angemessenheit, die Effizienz, die Funktionalität und die dauernde Anpassung derselben garantieren muss.

Dabei soll das Überwachungsorgan:

- die Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen fördern
- die Verantwortlichen sensibilisieren
- die Lebenshilfe bei der korrekten Anwendung der Gesetze unterstützen
- den Grad der Einhaltung des Ethikkodexes festhalten
- Verfahren entwickeln, welche die korrekte Anwendung des Kodexes garantieren
- die Verletzung der Prinzipien aufdecken
- dem Landesvorstand über seine Tätigkeit berichten und eventuelle Änderungen und Ergänzungen vorschlagen

Artikel 18 - Verletzungen des Ethikkodexes

Die schwerwiegende und andauernde Verletzung der Bestimmungen des Ethikkodexes beschädigt das Vertrauensverhältnis mit der Lebenshilfe und führt zu Disziplinarmaßnahmen, welche von einem gesonderten Reglement geregelt sind.

Artikel 19 - Schlussbestimmungen

Der vorliegende Ethikkodex wurde mit Beschluss des Landesvorstandes am 27.03.2024 genehmigt.

Jede Änderung des vorliegenden Dokumentes muss vom Landesvorstand genehmigt werden und den Betroffenen zeitgerecht übermittelt werden.